

her. In beiden herrscht geschraubte und verschrobene Phraseologie in Verbindung mit fehlerhafter Sprache. Namentlich ist in beiden der vielfache, ganz falsche Gebrauch von 'foret' zu bemerken. Das erste Stück, in Form eines Briefes, über die Entstehung des Brandes möchte ich wegen des Gebrauches angelernter Schul-Phrasen und Citate bei sonst ungeschickter Sprache für einen Uebungsaufsatz eines Erfurter Studenten halten. Doch enthält es neben Phrasen auch thatsächliche Mittheilungen. Das zweite handelt über Verhör und Hinrichtung des Hauptbrandstifters und enthält gute, zum Theil neue Nachrichten.

Die beiden Stücke stehen in der Hs. der Wiesbadener Landesbibliothek n. 53, welche den Liber cronicorum Erfordensis enthält, der mit Benutzung dieser Hs. in den Monum. Erphesfurt. p. 724 sqq. herausgegeben ist¹. Und zwar sind f. 80 hinter dem Schluss des Liber cronicorum zunächst von einer Hand des ausgehenden 15. Jh. die unten S. 191 erwähnten Verse über den Brand von Erfurt geschrieben². Dann folgen f. 80—80' die hier zunächst herausgegebenen Stücke, die von einer anderen Hand am Ende des 15. Jh. in abscheulicher, unordentlicher, cursiver, mit Compendien überfüllter und sehr schwer lesbarer Schrift auf Langzeilen geschrieben sind. Herr Dr. Otto Cartellieri hat auf meine Veranlassung eine Abschrift zuerst versucht, die ich dann hergestellt habe, ohne doch an zwei Stellen eine sichere Lesung finden zu können.

Wegen dieser drei Erfurtischen Stücke ist die Hs. zweifellos nach 1472 in Erfurt gewesen, und ich hege auch nicht den geringsten Zweifel, dass sie dort geschrieben ist, wie mehrere Hss. des Liber cronicorum. Erst später, etwa um die Wende des 15. zum 16. Jh., ist sie in das Nassauische Gebiet, wahrscheinlich mit einem die Universität Erfurt verlassenden Studenten gewandert, da die Notizen am Schluss der Hs. beweisen, dass sie zu Anfang des 16. Jh. sich nunmehr in diesem Gebiet befand.

1) Die Hs. war früher beschrieben von Widmann, N. A. VII, 391 ff., dann von Wenck, der sie für seine theilweise Ausgabe des Liber cron. benutzte. Weiteres s. Monum. Erphesfurt. p. 734. Da ich hier einmal den Liber cron. Erford. erwähne, möchte ich zu der Ausgabe nachtragen, dass im Prolog desselben die Stelle S. 737, Z. 22 'quamvis' — Z. 25 'noticiam' aus Gratians Decret. l. I, dist. XV, c. 3, dem bekannten Gelasianischen Decret über die von der Kirche recipierten Schriften, abgeschrieben ist. 2) Zur Seite der Verse ist erst nach 1500 eine Hessische Genealogie geschrieben.